

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 16.02.2013 nachfolgende Richtlinie der KVN beschlossen:

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen zur Förderung von Praxisnetzen

Präambel

Praxisnetze sind mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz aufgewertet worden. In § 87 b SGB V ist gesetzlich geregelt worden, dass Kriterien und Qualitätsanforderungen für die Anerkennung besonders förderungswürdiger Praxisnetze von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) festzulegen sind.

Über diese gesetzlichen Festlegungen hinaus genießen Praxisnetze in der gesundheitspolitischen Diskussion aktuell einen großen Zuspruch, da diese als eine Lösung für die zukünftige Versorgung der Versicherten in sektorübergreifenden bzw. vernetzten Strukturen gesehen werden.

Um den Gründungsprozess und den Prozess nach Anerkennung zu unterstützen, wird die KVN über die KVNetzwerkstatt Initiativen von Praxen und Praxisnetze aktiv auf dem Weg zur Anerkennung und darüber hinaus beratend begleiten sowie die betroffenen Ärzte/Psychotherapeuten finanziell unterstützen.

§ 1 Grundsatz

Es können bestehende Praxisnetze, Praxisnetze in Gründung und anerkannte Netze gefördert werden, die die Anerkennung als Netz im Sinne des § 87 b SGB V nach den Richtlinien der KBV anstreben bzw. erworben haben und an denen ausschließlich Mitglieder der KVN beteiligt sind.

§ 2 Förderung

Die KVN stellt auf dem Weg zur Anerkennung von Praxisnetzen und für anerkannte Netze eine finanzielle Förderung in Höhe von insgesamt 1 Mio. Euro aus Mitteln des Sicherstellungsfonds zur Verfügung.

Eine Förderung kann nur für konkrete Maßnahmen oder Projekte erfolgen.

Förderungsvoraussetzung ist insbesondere die Verpflichtung, eine Beratung der KVNetzwerkstatt im Hinblick auf die Kriterien der KBV-Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

Mit dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Benennung eines bevollmächtigten Ansprechpartners, der das Netz gegenüber der KVN vertritt.
2. Vorlage eines inhaltlich und zeitlich gestuften schriftlichen Maßnahmenplanes, aus dem sich ergibt, zu welchen Zeitpunkten die Kriterien der KBV-Richtlinien erfüllt werden, bzw. deren Erfüllung angestrebt wird.

3. Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die KVN bei Versorgungsverträgen mit Kostenträgern der gesetzlichen Krankenversicherung zu beteiligen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
4. Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der KVN.

§ 3 Antragstellung

Förderungsanträge können erst nach Inkrafttreten der KBV-Richtlinien gestellt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über Förderungsanträge entscheidet der Vorstand der KVN in der Reihenfolge des vollständigen Antragsingangs bei der KVN.

§ 4 Förderungsumfang

Die KVN fördert Maßnahmen oder Projekte von Praxisnetzen in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten, die dem Praxisnetz hierdurch tatsächlich entstehen. Die Förderung kann mittels eines verzinslichen Darlehens oder eines verlorenen Zuschusses erfolgen. Die Förderung pro Netz ist auf insgesamt 50.000 Euro begrenzt. Über Höhe und Umfang entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen. Laufende Kosten werden nicht bezuschusst. Eine Förderung wird nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Der Vorstand der KVN unterrichtet die Vertreterversammlung einmal im Jahr über die getroffenen Maßnahmen.

§ 5 Zusammenarbeit mit Dritten

Die ärztliche Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist entsprechend B., IV Nr. 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen zu wahren.

§ 6 Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft. Die Richtlinie gilt für alle im Zeitraum vom Inkrafttreten bis 31.12.2016 bei der KVN eingegangenen Anträge.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, den 16.02.2013

Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN